

STATUTEN

SKICLUB
Beckenried-Klewenalp

Gegründet 1926
Beckenried, NW

Genehmigt an der Generalversammlung
vom **03.06.2026**

Inkrafttreten nach Genehmigung
Swiss-Ski per 07.07.2026

I. Name und Sitz

Art.1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Skiclub Beckenried-Klewenalp (SCBK) mit Sitz in Beckenried, gegründet am 27. November 1926, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

² Der SCBK gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (ZSSV) an. Der SCBK ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

³ Der SCBK gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalen Skiverband (NSV) an. Der SCBK ist gegenüber dem NSV beitragspflichtig. Die Statuten NSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

Art.2 Ziele und Zweck des Skiclub Beckenried-Klewenalp

¹ Der SCBK bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

² Die Ziele des Skiclub Beckenried-Klewenalp sind:

- a. Förderung des Jugend-Schneesportes durch die JO;
- b. Förderung des Wettkampfsports in den Disziplinen Schneesport;
- c. Förderung der Leiterausbildung in den Disziplinen Schneesport;
- d. Förderung der Ausbildung für Club-Funktionär:innen;

³ Der Skiclub Beckenried-Klewenalp erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen;
- b. Organisation und Durchführung von Skitouren und Wanderungen;
- c. Organisation von geselligen Anlässen.

III. Mitgliedschaft

Art.3 Mitgliederkategorien

¹ Der SCBK besteht aus folgenden Kategorien

- a. Aktivmitglieder (Junior:innen, Senior:innen und Veteran:innen)
- b. Clubehrenmitglieder
- c. Freimitglieder
- d. Passivmitglieder
- e. Mitglieder der Jugendorganisation JO

Art.4 Aktivmitglieder

¹ Personen, die das Altersjahr entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS- Bestimmungen erreicht haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

² Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

³ Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, wird von Swiss-Ski zum Veteran:in ernannt.

Art.5 Clubehrenmitglieder

¹Aktivmitglieder, die sich um den SCBK besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kernvorstandes von der Generalversammlung zu Clubehrenmitgliedern ernannt werden. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

² Clubehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Der SCBK bleibt für Clubehrenmitglieder gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.6 Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft

¹Jedes Aktivmitglied, das durch den SCBK vor dem 1. Mai 2017 zum Freimitglied ernannt wurde, ist Swiss-Ski Freimitglied und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

² Ab 1. Mai 2017 wird jedes Aktivmitglied, das Swiss-Ski während 40 Jahren angehört hat, beim SCBK Freimitglied. Es bleibt gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig und die Mitgliederkategorie bei Swiss-Ski bleibt unverändert. Der Swiss-Ski Beitrag wird vom Club übernommen.

Art.7 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.8 Mitglieder Jugendorganisation JO

¹ JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS- Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art.9 Aufnahme von Clubmitgliedern

¹ In den SCBK werden Mitglieder entsprechend der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

² Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes (ZSSV).

³ Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Kantonalen Skiverbandes (NSV).

⁴ Das Clubmitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den SCBK und damit bei Swiss-Ski, ZSSV und NSV damit einverstanden, dass der SCBK für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an Swiss-Ski, ZSSV und NSV übermittelt.

⁵ Das Clubmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben, insbesondere seine Adressdaten, sowohl von Seiten des SCBK als auch von Seiten von Swiss-Ski, ZSSV und NSV für eigene Zwecke genutzt werden dürfen.

⁶ Das Clubmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der SCBK per E-Mail über Vereinsanliegen informiert. Dies können Helferfragen oder andere clubrelevante Themen sein. Der SCBK ist bemüht, keine unnötigen E-Mails zu verfassen.

⁷ Die Sponsoren des SCBK können auf Wunsch bei Clubmailings Werbung beilegen.

Art.10 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Kernvorstand bis spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art.11 Ausschluss von Clubmitgliedern

¹ Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCBK trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des SCBK ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Kernvorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem SCBK ausgeschlossen werden.

Art.12 Mitgliederbeitrag

¹ Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des SCBK werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² «Clubehrenmitglied» ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder werden vom Club übernommen.

³ Vorstands-, Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge werden vom Club übernommen.

Art.13 Haftung

¹Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

Art.14 Bestimmungen Ethik und Doping

¹Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Filialen sanktioniert. In den übrigen Filialen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglementen.

V. Organe des Skiclub Beckenried-Klewenalp

Art.15 Organe

¹Die Organe des SCBK sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art.16 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SCBK. Sie findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

² Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art.17 Traktanden

¹Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Jahresberichte;
- c. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse);
- d. Jahresrechnung;
- e. Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- f. Budget;
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- h. Wahlen;
- i. Ehrungen;
- j. Tätigkeitsprogramm;
- k. Auflösung des Skiclubs
- l. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht werden
- m. Diverses.

² Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art.18 Mehrheitsregel

¹ Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten bei Vereinsbeschlüssen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

² Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- a. zur Mitgliederaufnahme
- b. zum Ausschluss von Mitgliedern
- c. zur Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- d. zu einer Statutenrevision
- e. für die Auflösung des Skiclubs (vgl. Art. 25)

³ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Art.19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art.20 Vorstand

¹Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCBK und ist für die gesamte Clubführung verantwortlich. Es sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- a. Präsident:in
- b. Vizepräsident:in
- c. Leiter:in Finanzen
- d. Leiter:in Administration | Sekretariat

² Ergänzend zu der Mindestbesetzung kann der Vorstand aus bis zu sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt werden.

³ Der Vorstand wird durch den/die Präsident:in nach Bedarf oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter der Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.

⁴ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

⁵ Er fasst seinem Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

⁶Ist das Amt des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin nicht besetzt, wird dieses durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt und im Turnus von 2 Jahren übergeben.

Art.21 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Kernvorstandsmitgliedern ist zulässig.

² Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand soll der ausgewogenen Geschlechterverteilung Beachtung geschenkt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann auf 16 Jahre verlängert werden, sofern mindestens 4 Jahre davon als Präsident:in geamtet wurde.

³Ernennungen für den erweiterten Vorstand (EV) obliegen dem Kernvorstand. In der Regel erfolgt die Ernennung auf zwei Jahre.

Art.22 Aufgaben des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegt die Führung des SCBK. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderem Cluborgan zugewiesen sind.

²Der Kernvorstand vertritt den SCBK nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Kernvorstandsmitglieds.

³ Die Aufgabenverteilung im Vorstand und im erweiterten Vorstand wird durch den Vorstand in Pflichtenheften umschrieben.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese:r seine:n Stellvertreter:in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf des Interessenkonflikts, entscheidet der Kernvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁵ Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

⁶ Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budget hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen.

⁷ Er ist jährlich zu nicht budgetierten Ausgaben von max. Fr. 5'000.00 ermächtigt.

Art.23 Rechnungsrevisor:innen

¹ Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren:innen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstands und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren:innen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

Art.24 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr des SCBK dauert vom 1. Mai bis zum 30. April

Art.25 Auflösung des Skiclubs Beckenried-Klewenalp

- ¹ Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- ² Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Beckenried zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugend- Schneesport.

VII. Schlussbestimmungen

Art.26 Statuten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SCBK vom 3. Juni 2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach Ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.
- ² Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.
- ³ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. April 2025

6375 Beckenried, 31. März 2026
Skiclub Beckenried-Klewenalp
Der Präsident
Markus Vallata

Genehmigung durch Swiss-Ski 07.07.2026

STATUTEN

Skiclub Beckenried-Klewenalp
(900029)

Worblaufen, genehmigt am 07.07.2026

Swiss-Ski



Peter Barandun
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport